



Industrie- und Handelskammer Limburg | Walderdorffstr. 7 | 65549 Limburg

Herrn
Peter Sachs
Die Sang 13
61191 Rosbach

Unser Zeichen | Ansprechpartner

Frau Nadine Jung

E-Mail

n.jung@limburg.ihk.de

Telefon

06431/210-122

Fax

06431/210-5122

Datum

05.07.2021

— Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (Versicherungsmakler)

Ihr Antrag vom

22.06.2021

Name, Vorname / Juristische Person

Geburtsdatum

Sachs, Peter

18.09.1965

Anschrift (PLZ, Wohnort bzw. Geschäftsanschrift, Straße Nr.)

61191 Rosbach, Die Sang 13

Bei juristischen Personen Personalien des / der gesetzlichen Vertreter

Eingetragen in das Handelsregister beim
Amtsgericht

Nr. A/B

wird die Erlaubnis erteilt, als Versicherungsmakler gemäß § 34d Abs. 1 GewO
tätig zu werden.

Die Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- keine -

Hinweise:

- siehe Beiblatt -

Unterschrift und Stempel / Siegel der IHK

A. Nadine [Signature]



Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Industrie- und Handelskammer Limburg, Walderdorffstr. 7, 65549 Limburg einzulegen. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise zur Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO:

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Einreichung der Versicherungsbestätigung nach § 34d Abs. 1 GewO zur Vorlage bei der IHK. Ohne diesen Nachweis wird ein kostenpflichtiges Widerrufsverfahren eröffnet und die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Nach § 34d Abs. 9 Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 7 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) sind Sie als Inhaber einer Erlaubnis verpflichtet, sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr weiterzubilden. Sofern Sie unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte haben, sind auch diese verpflichtet, sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr weiterzubilden.

Daneben sind Sie verpflichtet, die Nachweise über die von Ihnen sowie Ihren Beschäftigten absolvierten Weiterbildungen zu sammeln und 5 Jahre auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren.

Nach § 7 Abs. 3 VersVermV können wir, als für Sie zuständige Aufsichtsbehörde, anordnen, eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 4 der VersVermV über die Erfüllung Ihrer Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr einzureichen.

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister).

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen, sowie Rechte Dritter nicht berührt.